

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma BK Giulini GmbH, Dr.-Albert-Reimann-Str. 2, 68526 Ladenburg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wegen Überführung des Technischen Spezialitätenbetriebs vom Technikumsbetrieb in einen Produktionsbetrieb gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 15.03.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a13-8823.12/4. BK.

Auf Ihren Antrag vom 05.02.2019, abschließend ergänzt am 04.04.2019 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Ziffern 4.1.2 und 4.1.15 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung die

Genehmigung

- 1.1 für die Überführung des Technischen Spezialitätenbetriebs vom Technikumsbetrieb in einen Produktionsbetrieb gemäß BImSchG auf Ihrem Werksgrundstück in Ladenburg, Dr.-Albert-Reimann-Straße 2, Flurstücknummer 3832/3.
- 1.2 In der Betriebseinheit 1 (Eisen(III)-pyrophosphat und Dimagnesiumphosphat - 1.000 Mg/a), in der Betriebseinheit 5 (Flüssigprodukte - 2.000 Mg/a, Eisen(III)-sulfat - 3.000 Mg/a), in der Betriebseinheit 6 (Flüssigprodukte - 1.800 Mg/a, insbesondere Polyacrylsäuren) und in der Betriebseinheit 9 (Eisen(III)-orthophosphat - 400 Mg/a) dürfen ausschließlich die beantragten Stoffe und Mengen hergestellt werden. Die Betriebseinheiten 2, 3, 4, 7 und 8 sind, so wie die beiden Tanklager (Betriebseinheiten 10 und 11) und das Fass- und Gebindelager (Betriebseinheit 12), als Nebeneinrichtungen von der Genehmigung umfasst. Die gesamte Produktionskapazität beträgt antragsgemäß insgesamt 18.070 Mg/a.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung (Umnutzung) ein.
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen in der Form nach der letzten Ergänzung s. Nr.3) zugrunde. Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.5 Es wird festgestellt, dass in diesem Genehmigungsverfahren bis zum Ablauf der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind.
- 1.6 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.7 Maßgebliches BVT-Merkblätter gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG sind das Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und die „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“.
- 1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.9 Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschließlich 14.09.2021 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus der Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, 2. OG, Flur vor Raum 210/213 zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme bei diesen Behörden sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die den Anforderungen des § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) entspricht, hingewiesen.

Karlsruhe, den 18.08.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe